

# Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

4. B. Mloyß Meymann von St. Gallen Cappel im Canton Linth. Er diente erst am Rhein mit den helvetischen Eliten, und dem Anscheine nach mit Ehren; nahm dann bey Anwesenheit der Oestreicher um mancherley Neckereyen auszuweichen, unter Roverea Dienste, welche er verließ, so bald er durch den 7. Jenner wieder eine kluge und väterliche Regierung in seinem Vaterland auftreten sah.

5. B. Thomas Horat von Schwyz, war unter der Interimsregierung Commandant unter dem Landsturm; sah bey der Wiedereinnahme von Schwyz mit den meisten Einwohnern, und nahm aus Mangel von allen Hülfsmitteln unter Managhetta eine Officierstelle.

6. B. Balthasar Mettler von Brunnen, Distr. Schwyz, diente erst im Landsturm und nahm gleich erstem unter Managhetta nach der allgemeinen Auswanderung aus Schwyz, Dienste.

7. B. Joseph Büeler von Steinen, Distr. Schwyz, diente ebenfalls unter Managhetta, ist aber mit einem besonders guten Zeugniß seiner Municipalität versehen.

8. B. Joseph Joh. Martin von Bürglen, Distrikt Altorf; diente erst unter dem unter den Kaiserlichen aufgestellten Landpiquet, ward dann bey ihrem Rückzug mit fortgerissen, und blieb einige Zeit in kaiserl. Diensten.

9. B. Dominico Marchin ab dem Sattel, Distrikt Schwyz.

10. B. Georg Anton Scheuriger von da. Beyde dienten erst im Landsturm, folgten dem allgemeinen Rückzug bey Wiedereroberung ihrer Gegend, und blieben bis zur Kenntniß des Amnestiegesetzes in englischem Sold.

11. B. Caspar Leonhard Anna von Steinen, diente erst im Landsturm, und nach dessen Auflösung und seiner Flucht unter Managhetta.

12. B. Martin Nyhner von Schwyz, diente erst bey dem gegen die Franken aufgestellten Militär und nachher bey einem Artillerie-Depot.

13. B. Franz Xaver Fätklein von Schwyz, diente erst im Landsturm und nach seiner Flucht im regulären Dienst.

14. B. Casp. Notensüe von Stanz, wanderte nach der Verheerung Unterwaldens aus, und diente aus Noth als Feldchirurgus unter einem Emigranten Corps.

Die meisten dieser Bürger sind schon seit geraumer Zeit, einige schon seit mehr als einem Jahr wieder in ihrem Vaterland, und alle diejenigen welche aus dem Canton Waldstätten gebürtig sind, haben gute Zeugnisse von ihren Unterstatthaltern.

(Die Forts. folgt.)

## Kleine Schriften.

Gute — aber ernsthaftere Worte, um böse.  
Von Joh. Georg Knug, Pfarrer in Trogen, im May 1801. 8. S. 16.

Diesmal ist es die helvetische Zeitung, mit der der Vf. es zu thun hat: denn so oft irgend ein Zeitungsblatt, der politischen Ritterzüge des Herren Pfarrers in Ehre oder Unehre erwähnt: so setzen sich Sr. Wohllehrwürden hin und schreiben eine Brochüre... Die gegenwärtige kann auch als das Credo des geistlichen Helden angesehen werden. „Ich glaube (heißt es S. 5) die hohen Mächte haben der geplagten Schweiz wieder zur Erholung, zur Zufriedenheit und Ruhe helfen wollen, als sie ihren Völkern das Recht, sich jede ihnen schicklich dünkende Regierungsform zu geben, garantirten.“ S. 7 glaubt er: der beste Weg, um die Schweiz zu einem zweckmäßigen Ganzen zu organisiren, sey: wenn jeder Theil damit anfangen sich selbst zu constituiren. Endlich glaubt er S. 15, daß viele tausend Männer ächt schweizerischen Sinnes, es für ihr größtes irdisches Glück ansähen, wieder Landsgemeinden halten zu können, weil dieses das Zeichen wäre, sie hätten ihre ihnen entriessene Freyheit wieder.

Bestimmung und Zweck der medicinischen Communbibliothek. 8. (Bern 1801.) S. 14.

Dieses Reglement für die medicin. Bibliothek in Bern, (die eine öffentliche, jedoch dem medicinischen Institut annexirte und demselben insbesondere gewidmete Anstalt ist, an welcher aber auch helvetische Bürger, ja selbst jeder in Helvetien wohnende Fremde unter gewissen Bedingungen Antheil haben kann), das Zweck, Einrichtung, Vermehrung und Benutzung derselben umfaßt, ist mit ungemein viel Sorgfalt und von mannigfaltiger Erfahrung zeugender Kenntniß abgefaßt.

Am Ende findet sich folgende Erklärung:

„Der Minister der innern Angelegenheiten erklärt hiemit, daß die Verwaltung der medicin. Communbibliothek zu Bern, zufolge einem Beschlusse des Volkz. Ausschusses vom 18. Jenner 1800, der medic. Gesellschaft übertragen worden sey, und bekräftiget zugleich das obenstehende von ihr abgefaßte Reglement seinem ganzen Inhalte nach. Er ladet das medic. Publikum ein, die litterarischen Hülfsmittel, welche ihm diese gemeinnützige Anstalt darbietet, nicht unbenutzt zu lassen, so wie ihr die von Seite der Regierung erforderliche Unterstützung hiemit zugesichert wird.“